



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Erste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz

Universität Paderborn

Paderborn, 2013

urn:nbn:de:hbz:466:1-16014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 34 / 13 vom 28. Mai 2013

**Erste Satzung zur Änderung der
Abgabensatzung der Universität Paderborn
für Gebühren und Beiträge
nach dem Hochschulabgabengesetz**

Vom 28. Mai 2013



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Erste Satzung zur Änderung der
Abgabensatzung der Universität Paderborn
für Gebühren und Beiträge
nach dem Hochschulabgabengesetz**

Vom 28. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz vom 18. Oktober 2011 (AM.Uni.Pb Nr. 125/11) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Allgemeiner Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i.S.d. § 52 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag i.H.v. 100,- € pro Semester erhoben. Die Zulassung der Gasthörerinnen und Gasthörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

(2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i.S.d. § 52 Abs. 1 HG wird ein Zweithörerbeitrag i.H.v. 100,- € pro Semester erhoben. Die Zulassung der Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

Von Zweithörerinnen und Zweithörern i.S.d. § 52 Abs. 1 HG, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule als Zweithörer zugelassen sind, wird der Zweithörerbeitrag nach Satz 1 nicht erhoben, wenn auch die andere Hochschule den Zweithörerbeitrag nicht erhebt. „

Artikel II

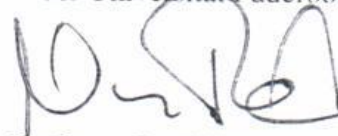
Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 15. Mai 2013.

Paderborn, den 28. Mai 2013

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

An die
Universitätsbibliothek
Herrn Michael Bührmann
C 1.101

im Hause

3

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN